

Vereinsstatuten des gemeinnützigen Vereins „Agentur Circle - Marketing Matching Association“

Inhaltsverzeichnis:

1. Name des Vereins
2. Sitz des Vereins
3. Errichtung von Zweigvereinen
4. Zweck und örtlicher Tätigkeitsbereich des Vereins
5. Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins
6. Mitgliedschaft im Verein/Arten
7. Mitgliedschaft im Verein/Erwerb
8. Mitgliedschaft im Verein/Beendigung
9. Rechte und Pflichten der Mitglieder
10. Organe des Vereins
11. Generalversammlung/Begriff und Organisation
12. Generalversammlung/Einberufung
13. Generalversammlung/Aufgabenkreis
14. Vorstand/Begriff und Organisation
15. Vorstand/Bestellung
16. Vorstand/Beendigung der Funktion
17. Vorstand/Einberufung und Beschlussfassung
18. Vorstand/Aufgabenkreis im Allgemeinen
19. Vorstand/besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder
20. Rechnungsprüfer
21. Schiedseinrichtung
22. Auflösung des Vereins

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen
„Agentur Circle - Marketing Matching Association“.

2. Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Eben im Pongau.

3. Errichtung von Zweigvereinen

Die Errichtung von Zweigvereinen sind beabsichtigt.

4. Zweck und örtlicher Tätigkeitsbereich des Vereins

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Tätigkeit des Vereins nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Zweck des Vereins ist:

- Austausch von Werbeagenturen über die Aktuellen Themen
- Netzwerken unter denn Agenturen
- Betreiben eines Blogs
- Veranstaltungen für Unternehmer gemeinsam mit Partner

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

5. Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins

Der Vereinszweck soll durch die in den untenstehenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Austausch von Werbeagenturen über die Aktuellen Themen
- Netzwerken unter denn Agenturen
- Betreiben eines Blogs
- Veranstaltungen für Unternehmer gemeinsam mit Partner

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- zu leistende Beitrittsgebühren bei Aufnahme von Mitgliedern
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden von Mitgliedern
- Sponsoring
- Spendenaktionen
- Durchführung von Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme entgeltlich ist (etwa Informations- oder Diskussionsveranstaltungen, bei denen Eintritt zu bezahlen ist)

6. Mitgliedschaft im Verein/Arten

Die Mitglieder des Vereins werden unterteilt in

- ordentliche Mitglieder (das sind jene, die sowohl in vollem Umfang an der Tätigkeit des Vereins teilnehmen (als auch den einfachen Mitgliedsbeitrag leisten);
- Werbeagentur Mitglieder (das sind solche, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag leisten, aber nicht in vollem Umfang an der Tätigkeit des Vereins teilnehmen) und
- Ehrenmitglieder (Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Mitgliedern ernannt worden sind)

7. Mitgliedschaft im Verein/Erwerb

Mitglieder des Vereins können werden:

- alle physischen Personen
- sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Abschluss eines Beitrittsvertrages zwischen dem Beitrittswerber und dem Verein erworben.

Der Beitrittswerber hat einen schriftlichen Beitrittsantrag an den Verein zu richten.

Über die Aufnahme von ordentlichen und von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

8. Mitgliedschaft im Verein/Beendigung

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes
- durch Ausschluss des Mitgliedes
- bei Mitgliedern, die physische Personen sind, durch Tod
- bei Mitgliedern, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

Der Austritt kann nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen (Austrittstermin).

Der Austritt muss dem Vorstand mindestens vier Monate vor dem Austrittstermin schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung nicht rechtzeitig, so ist sie erst zum nächsten möglichen Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, vor allem, wenn

- dieses Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, oder

- dieses Mitglied seine Treuepflicht gegenüber dem Verein und den anderen Mitgliedern gröblich verletzt, insbesondere auch dann, wenn das betreffende Mitglied durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit (wozu auch die Teilnahme an Internet-Foren und Social Media zählt) das Ansehen des Vereins schädigt, oder
- dieses Mitglied sonstige aus der Mitgliedschaft erfließende Pflichten grob verletzt

(Die Verpflichtung des betreffenden Mitgliedes zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Ansprüche des Vereins gegen das betreffende Mitglied (etwa aus dem Titel des Schadenersatzes wegen Rufschädigung) bleiben aufrecht.)

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorvorgehenden Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen
- vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen
- an der Generalversammlung teilzunehmen und
- in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern zu.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch außerhalb der Generalversammlung binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

10. Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (Punkte 11. und 12. dieser Statuten), der Vorstand (Punkte 13. bis 15. dieser Statuten), die Rechnungsprüfer (Punkt 20. dieser Statuten) und das Schiedsgericht (Punkt 21. dieser Statuten).

11. Generalversammlung/Begriff und Organisation

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Zur Teilnahme an ihr sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt, eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG)
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG, Punkt 12. dieser Statuten)
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 15. dieser Statuten)

binnen zwei Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin

- schriftlich
- mittels Telefax (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer) oder
- mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse)

einzuladen, für die Einhaltung der Frist ist

- im Falle der schriftlichen Einladung der Poststempel des Briefes und
- im Falle einer Einladung mittels Telefax oder E-Mail die Absendung der Nachricht

maßgebend.

12. Generalversammlung/Einberufung

Die Einberufung erfolgt

- im Falle der ordentlichen Generalversammlung sowie
- im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung, welche einberufen wird
 - über Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung, oder
 - über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
 - über Verlangen der Rechnungsprüfer:

durch den Vorstand.

Im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung, welche einberufen wird durch Beschluss des/eines Rechnungsprüfers, erfolgt die Einberufung durch den/die Rechnungsprüfer.

Im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung, welche einberufen wird durch Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators, erfolgt die Einberufung durch den gerichtlich bestellten Kurator.

Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung der betreffenden Generalversammlung zu erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch der Stellvertreter des Obmanns verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur bekanntgegebenen Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind allerdings nur

- die ordentlichen Mitglieder und
- die außerordentlichen Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung entscheidet, soweit nicht nachstehend ein besonderes Mehrheitserfordernis festgelegt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen

- das Statut des Vereins geändert oder
- der Verein aufgelöst werden soll

bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

13. Generalversammlung/Aufgabenkreis

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

14. Vorstand/Begriff und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus

- dem Obmann und dem Stellvertreter des Obmanns,
- dem Schriftführer und dem Stellvertreter des Schriftführers, sowie
- dem Kassier und dem Stellvertreter des Kassieres

15. Vorstand/Bestellung

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitglieds des Vorstands hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei in der nächstfolgenden Generalversammlung nachträgliche Genehmigung der Kooptation einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

16. Vorstand/Beendigung der Funktion

Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt

- durch dessen Tod
- durch den Ablauf von dessen Funktionsperiode
- durch dessen Enthebung durch die Generalversammlung
- durch dessen Rücktritt

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl respektive Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

17. Vorstand/Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

18. Vorstand/Aufgabenkreis im Allgemeinen

Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere die nachstehend angeführten Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Vorstands:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Generalversammlung
- Vorbereitung und Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, welche einberufen wird
 - über Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung, oder
 - über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
 - über Verlangen der Rechnungsprüfer
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

19. Vorstand/besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.

20. Rechnungsprüfer

Es sind zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Prüfer kann erfolgen, dies auch mehrmals.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist; ausgenommen von dieser Unvereinbarkeit ist die Generalversammlung.

Den Rechnungsprüfern obliegen

- die laufende Kontrolle der Geschäfte des Vereins sowie
- die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern die zur Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Funktion eines Rechnungsprüfers erlischt

- durch dessen Tod
- durch den Ablauf von dessen Funktionsperiode
- durch dessen Enthebung durch die Generalversammlung
- durch dessen Rücktritt

Die Generalversammlung kann jederzeit einen Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

21. Schiedseinrichtung

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schiedseinrichtung berufen.

Die Schiedseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird wie folgt gebildet:

- Ein Streitteil macht dem Vorstand ein Mitglied des Vereins als einen Angehörigen der Schiedseinrichtung schriftlich namhaft.
- Über die binnen fünf Tagen vorzunehmende Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von zehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
- Nach der innerhalb von fünf Tagen vorzunehmenden Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedseinrichtungs-Mitglieder binnen weiterer zehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schiedseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder der Schiedseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Die Schiedseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen der Schiedseinrichtung sind vereinsintern endgültig.

22. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss

darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

W.A. Sch *Patrick Monuth*